

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen
Wolfgang-Brumme-Allee 32
71032 Böblingen

ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG DER ENTWÄSSERUNGSGEBÜHREN (§36 ABWASSERSATZUNG ABWS)

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 36 AbWS wird die Erstattung der anteiligen Abwassergebühren für Frischwassermengen,
die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, beantragt.

1. Antragsteller/in

Familiennamen		Vorname		
Firma / Institution/ Erbgemeinschaft				
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)		Fax (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

2. Angaben zum Objekt

Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
--------	--	----------	-----	-----

3. Angaben zum nicht eingeleiteten Abwasser

Art der Entsorgung (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Verdunstung/Verschleppung, Bäckereibetrieb, Brauereibetrieb)	
Verbrauch des nicht eingeleiteten Abwassers in Summe in m ³	

Ich versichere bzw. wir versichern, dass die oben angegebenen, gemessenen Wassermengen
nicht als Abwasser der Abwasseranlagen zugeführt worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie die Rückseite. **Alle erforderlichen Belege sind dem Antrag beizufügen.**

Erstattungen können nur vorgenommen werden, wenn alle fälligen Forderungen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Böblingen entrichtet wurden.

BANKVERBINDUNG

Kontoinhaber/in (Vorname, Name)

Kreditinstitut (Name)

IBAN **DE** _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ |

BIC | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ |

Ort, Datum

Unterschrift/en

zum Antrag auf Rückerstattung von Entwässerungsgebühren

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen - kurz „SEBB“ genannt - erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (z. B. Abwasserkanäle, Kläranlage) Abwassergebühren nach den Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Böblingen (AbwS).

Was ist von Ihnen bei einer Antragstellung zu beachten?

1. Voraussetzung für die Rückerstattung, des nicht in den Kanal eingeleiteten Abwassers, ist ein Wasserzähler (Zwischenzähler), der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von einem fachlich geeigneten Installationsunternehmen eingebaut wurde. Dieser Wasserzähler wird von einem Mitarbeiter der SEBB verplombt.
2. Der Aufwand für das Plombieren des Zählers wird vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen nach den tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt und ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erstatten.
3. Vor einer Antragstellung bedenken Sie bitte, dass der Einbau, die Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines privaten geeichten Wasserzählers Mehrkosten zur Folge hat, die in einem vernünftigen Verhältnis zu den erwarteten Erstattungsbeträgen stehen sollten.
4. Eine Antragstellung ist grundsätzlich nur für den unmittelbar zurückliegenden Veranlagungszeitraum zulässig, der in der aktuellen Wasserrechnung der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG genannt ist.
5. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Einen unterschriebenen Antrag können Sie formlos oder mit Formblatt an den **Eigenbetrieb Stadtentwässerung Böblingen, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen** zusenden.
6. Ein Antragsformular finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter **www.stadtentwaesserung-bb.de**
7. Bis **spätestens einen Monat** nach Zugang Ihres Gebührenbescheids (Teil der Wasserrechnung der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG), muss der Antrag an die SEBB gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Notwendige Anlagen zum Antrag können Sie nachreichen.
8. Eine Ablesung privater Unterzähler erfolgt nicht durch die SEBB.
9. Geben Sie bitte für eine mögliche Gebührenerstattung Ihre Bankverbindung an.